

ABFALLORDNUNG

Verordnung

Verordnung des Gemeinderates vom 30.09.2014, mit der die Abfallordnung der **Gemeinde Waldkirchen am Wesen** erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - (b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für

Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahmen der im Anhang 1 aufgelisteten Grundstücke/Liegenschaften.
- (2) Für sperrige Abfälle besteht, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, eine ständige Abgabemöglichkeit in folgenden ASZ des Bezirkes Schärading; Andorf, Engelhartzell, Esternberg, Raab, Schärading, Taufkirchen und Zell an der Pram, Neukirchen am Walde, Kallham, Pram und Peuerbach. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, bei der Sammlung bereitzustellen. Im Sonderbereich werden die Hausabfälle über die Entsorgungsschiene der Gemeinde Neukirchen am Walde entsorgt.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum nächstgelegenen Altstoffsammelzentrum zu bringen. Bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, oder zur jeweiligen Öffnungszeit, zu einer im Anhang Nr. 2 angeführten Behandlungsanlage für biogene Abfälle zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** sind zur jeweiligen Öffnungszeit, zu einer im Anhang Nr. 2 angeführten Behandlungsanlage für biogene Abfälle zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

§ 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter - wie unten angeführt - zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für die Lagerung der Abfälle sind folgende Abfallbehälter zu verwenden:

- 90-Liter Kunststofftonnen (EN 840-1)
- 120-Liter Kunststofftonnen (EN 840-1)
- 240-Liter Kunststofftonnen (EN 840-1)
- 800-Liter Kunststoffbehälter (EN 840-3)
- 1100-Liter Kunststoffbehälter (EN 840-3)

Lediglich in Ausnahmefällen dürfen daneben auch noch geeignete Abfallsäcke (Windelsäcke), Größe 60 Liter (EN 13592) verwendet werden, welche ausnahmslos von der Gemeinde zu beziehen sind.

- (2) a) Für die Lagerung der biogenen Abfälle sind ausnahmslos **14 Liter Biokraftpapiersäcke** (EN13593), welche von der Gemeinde zu beziehen sind, zu verwenden.
- b) Für die Entsorgung von Grün- und Strauchschnitt, welcher im Rahmen der Biotonnen-Abfuhr als Serviceleistung mitgenommen werden, sind **60 Liter Kraftpapiersäcke** (EN13593), welche von der Gemeinde zu beziehen sind, ausnahmslos zu verwenden.
- (3) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle Biotonnenabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Grundeigentümer verkauft.
- (4) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
1. sie, für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen, leicht zugänglich sind und
 2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5
Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der Hausbewohner oder Haushalte, der Art und Größe der Anstalten, Betriebe und sonstigen Einrichtungen und Arbeitsstellen, der Art, Beschaffenheit und Menge der durchschnittlich anfallenden Hausabfälle, der Größe der Abfallbehälter, sowie der Abfallintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Im Zweifelsfall ist die Anzahl von Amts wegen oder auf Antrag des Grundeigentümers vom Bürgermeister nach folgenden Grundsätzen mit Bescheid festzusetzen:

(1) HAUSABFÄLLE.

für jeden gemeldeten und vorhandenen Haushalt grundsätzlich eine 90-Liter Abfalltonne,

(2) HAUSABFÄLLE und haushaltsähnliche GEWERBEABFÄLLE

a) für Gaststätten (je 30 Sitzplätze - für Haupträume und für Nebenräume je 100 Sitzplätze) grundsätzlich eine 90-Liter Abfalltonne,

b) für Betriebe, Anstalten, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen jedweder Art, grundsätzlich pro angefangene 10 Vollzeit-Beschäftigte bzw. je 10 Heim- oder Pflegeplätze, eine 90-Liter Abfalltonne.

(3) BIOGENE ABFÄLLE (Küchenabfälle):

Für jeden Haushalt grundsätzlich jährlich zwischen 52 und 104 Stück **14 Liter Bio-Kraftpapiersäcke (EN13593)**.

§ 6 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der Hausabfälle durch einen beauftragten Dritten erfolgt, wahlweise 3-wöchentlich oder 6-wöchentlich. Für die im Anhang aufgelisteten Grundstücke wird ausschließlich ein 6-wö Intervall angeboten.

Die Abfallbehälter sind durch einen entsprechenden Aufkleber, welcher durch die Gemeinde ausgegeben wird, zu markieren.

- (2) Sperrige Abfälle können in den ASZ Andorf, Engelhartszell, Esternberg, Münzkirchen, Raab, Schärding, Taufkirchen, Zell an der Pram, Neukirchen am Walde, Kallham, Pram und Peuerbach während der Öffnungszeiten abgegeben werden. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Die Sammlung der Biotonnenabfälle durch den beauftragten Dritten erfolgt wöchentlich.
- (4) Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt 3- und 6-wöchentlich. Für die im Anhang aufgelisteten Grundstücke wird ausschließlich ein 6-wö Intervall angeboten.
- (5) Die Tage der Sammlungen der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden einmal jährlich in der Gemeindezeitung, im BAV Abfallplaner oder auf der BAV Homepage veröffentlicht.

§ 7 Kompostierungsanlagen/Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Der Bezirksabfallverband Schärding (BAV) hat in Vollziehung des OÖ AWG 2009 LGBl. 71/2009 i.d.g.F. (§ 14 Abs. 1 Z 4 und 5 lit.a) dafür Sorge zu tragen, dass die biogenen Abfälle, die von den Gemeinden bzw. vom BAV in deren Auftrag erfasst bzw. gesammelt werden, einer gemäß den Zielen und Grundsätzen des OÖ AWG ordnungsgemäßen Behandlung bzw. Verwertung zugeführt werden.

Der Bezirksabfallverband Schärding (BAV) bedient sich dabei der im Anhang Nr. 2 aufgelisteten Anlagen.

§ 8
Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9
Bauwerke auf fremden Grund

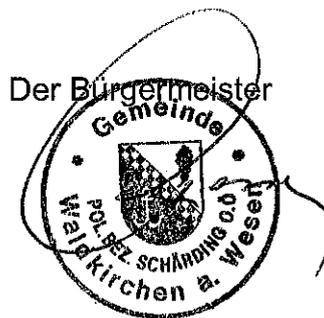
Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Bau-rechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 O.ö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erläßt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenord-nung.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit 01. Jänner 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung i.d.dzt.g.F. außer Kraft.



Anhänge:
Anhang 1 – Ausnahme Abholbereich
Anhang 2 – Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

angeschlagen am: 01.10.2014

abgenommen am: 16.10.2014

Amrt der o.ö. Landesregierung
NMR- AWR-20M-3156/M-Fb
Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeswidrigkeit ergeben.
Für die o.ö. Landesregierung
13.12.2014
5.1.2015
Festl. am

Anhang 1 – Ausnahme Abholbereiche

4085 Waldkirchen, Mühlberg 12

4085 Waldkirchen, Vornwald 5

4085 Waldkirchen, Waldkirchen 9

4085 Waldkirchen, Waldkirchen 12

Anhang 2 – Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Name der Anlage	Inhaber	Straße	PLZ	Ort	Tel. Nr.	Mobil	Öffnungszeiten	Neu ab 2015
Forstbaumschule	Ing. Franz Auzinger	Westsdlg. 38	4980	Antiesenhofen		0664/27 47 369	Übernahmestelle: Sammelstelle am Rieselplatz Nur in der Zeit vom 01.04. bis 31.10 Übernahme nur von Haushaltsmengen! Fr. 13 - 17 Uhr und nach Vereinbarung	Mo, Mi & Fr 14-18 Uhr Sa 10-12 Uhr & 14-16 Uhr
	Rudolf Entler	Achtleiten 1	4784	Schardenberg	07713/6310	0664/73 42 18 44	Mo. - Sa. 8 -12 / 13 - 18 Uhr	Mo, Mi & Fr 14-18 Uhr Sa 10-12 Uhr & 14-16 Uhr
	Josef Gerner	Hohenlach 1	4753	Tatskirchen	07764/8452		Di., Do. 16 - 19 Uhr, Sa. 8 - 15 Uhr und nach Vereinbarung	Mo, Mi & Fr 14-18 Uhr Sa 10-12 Uhr & 14-16 Uhr
	Johann Haderer	Gelbing 5	4792	Münzkirchen	07716/6024	0676/82 12 34 499	Von 1. November bis 29. Februar: Mittwoch von 14:00-16:00 Uhr, Samstag von 08:00-16:00 Uhr 1. März bis 31. Oktober: Montag bis Freitag von 17:00-19:00 Uhr; Samstag von 08:00-19:00 Uhr	Mo, Mi & Fr 14-18 Uhr Sa 10-12 Uhr & 14-16 Uhr
	Andreas Haderer	Reikersberg 1	4786	Brunnenthal	07712/3859	0664/91 32 122	Mo. & Do. 14 - 19 Uhr; Fr. 8 - 11.30 / 13 -19 Uhr, Sa. 8 - 11.30 / 13 - 16 Uhr; Ausserhalb der Öffnungszeiten nur nach telefonischer Vereinbarung! Dezember, Jänner & Februar: eingeschränkte Übernahmezeiten!	Mo, Mi & Fr 14-18 Uhr Sa 10-12 Uhr & 14-16 Uhr
Komposthof	Monika Hainzl	Oberpramau 1	4775	Taufkirchen/Pram	07719/20065	0676/67 02 727	Sa. 8 - 16 Uhr und nach Vereinbarung	Mo, Mi & Fr 14-18 Uhr Sa 10-12 Uhr & 14-16 Uhr
	Peter Huber	Innerleiten 2	4725	St. Ägidi	07717/7431	0664/5318324	Fr. 14 - 18 Uhr, Sa. 8 - 16 Uhr und nach Vereinbarung	Mo, Mi & Fr 14-18 Uhr Sa 10-12 Uhr & 14-16 Uhr
	Bernhard Kargl	Wetzendorf 2	4092	Esternberg	07714/6785	0676/821234344	Fr. & Sa. 8 - 18 Uhr	Mo, Mi & Fr 14-18 Uhr Sa 10-12 Uhr & 14-16 Uhr
	Matthias Koller	Aug 6	4793	St. Roman	07714/6420		Mi. 15 - 18 Uhr, Sa. 9 - 12 Uhr	Mo, Mi & Fr 14-18 Uhr Sa 10-12 Uhr & 14-16 Uhr
	Johannes Liebl	Roßbach 15	4975	Suben	07712/2728	0676/53 15 004	Sa. 9 - 12 Uhr und nach Vereinbarung	Mo, Mi & Fr 14-18 Uhr Sa 10-12 Uhr & 14-16 Uhr
	Franz Schasching	Entholz 13	4794	Kopfing/Innkreis	07763/2303	0676/82 12 54 057		
Nibelungenkomposthof	Andreas Hinterberger	Siebertal 1	4083	Halbach	07279/85427	0664/36 95 994	Von März bis November: Fr. 14-18 Uhr, Sa. 9-12 Uhr	